

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwerverziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 32 (1961)

Heft: 2

Artikel: Vierter Brief an eine Achtzehnjährige

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-807864>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vierter Brief an eine Achtzehnjährige

Liebes Käthli!

Als erstes: Ich verstehe Dich, ich verstehe Deinen heiligen Zorn und freue mich, dass das furchtbare Erlebnis in Deiner Nachbarschaft Dich umtreibt und Dich einige Nächte nicht zur Ruhe hat kommen lassen. Gott sei Dank, gibt es das noch: Junge Menschen, die sich empören und entsetzen über einen brutalen Vater und eine herzlose Stiefmutter! Es ist ja gar nicht so selbstverständlich, denn wir sind alle miteinander durch das, was in der Welt im grossen geschieht, längst abgestumpft und alles andere als zimperlich geworden. Aber wenn Kinder um ein Uhr in der Nacht aus dem Bett gerissen und planmässig und überlegt geschlagen werden, dann müssen Steine schreien und lebendig werden! Weniger einfach sind Deine Fragen zu beantworten. Weisst Du, von aussen sieht alles viel leichter und einfacher aus, als wenn man Beteiligter, z. B. als Mitglied einer Vormundschaftsbehörde, handeln, entscheiden und urteilen muss. Ich habe in dieser Hinsicht auch meine Erfahrungen gemacht und bin etwas vorsichtiger geworden. «Warum hat dieser Vater überhaupt sein Töchterchen in Eigenpflege bekommen?» fragst Du mich. Während einiger Jahre, das heisst nach der Scheidung seiner Eltern, weilte das Kind bei der Grossmutter bis zu deren Tod. Das Kind ist dem Vater zugesprochen worden, der es seiner Mutter in Obhut gab, da er damals ja einen frauenlosen Haushalt führte. Nun, die Tatsache, dass Ruth nicht der Mutter, sondern dem Vater zugesprochen wurde, lässt doch allerlei vermuten. Unsere Gerichte verfolgen seit langer Zeit den Grundsatz, dass kleine Kinder, wenn immer dies angeht, zur Mutter gehören. Offenbar ist der Vater im Scheidungsprozess so viel besser weggekommen. Wenn er nach dem Tode seiner Mutter Ruth zu sich genommen hat — mittlerweile hat er sich wieder verheiratet, schreibst Du —, so konnte offenbar in jenem Zeitpunkt gegen ihn nichts Unvorteilhaftes vorgebracht werden. Es ist gar nicht so leicht, einem Elternteil, der die elterliche Gewalt über sein Kind besitzt, das Kind vorzuenthalten. Gewiss gibt Art. 284 ZGB den Behörden das Recht, einzuschreiten, auch ohne dass die elterliche Gewalt entzogen werden muss. Aber der Tatbestand der dauernden Gefährdung oder der Verwahrlosung muss erfüllt sein. Das ist ein Kompetenzentscheid, darüber, wann dies der Fall ist, gehen die Ansichten oft sehr auseinander. Allgemein bin ich der Ansicht, dass der Scheidungsrichter einen Fehler macht. Man sollte in all jenen Fällen, da Vater und Mutter in grossem Streit, unter lautem Getöse ihre Ehe lösen und es klar auf der Hand liegt, dass es zu Streitereien um die Kinder kommen wird, mindestens für die ersten zwei Jahre die Kinder unter Vormundschaft stellen. Bis dahin haben sich dann die Gemüter etwas beruhigt, und man kann neu prüfen, welcher Elternteil der elterlichen Gewalt würdig ist. Diese Ansicht hat mir übrigens kürzlich auch ein namhafter Psychiater kundgetan, der sehr viel in solche Probleme hineinsieht.

Es ist Dir, wie Du schreibst, unverständlich, dass Ruth, die doch ein nettes und alles andere als schwieriges Kind sei, durch das Jugendamt in ein Erziehungsheim verbracht worden ist. «Warum hat man Ruth nicht in eine freundliche, kinderliebende Familie auf dem Land

gebracht? Was man im Erziehungsheim an Kostgeld bezahlen muss, das hätte man ebensogut einer Familie geben können, und die hätte für Ruth sicher recht gesorgt», erzählst Du mir. Ob Du Dir die Antwort nicht schon selber gegeben hast? Du schilderst mir Deinen Nachbarn, den Vater von Ruth, als einen Alkoholiker, der als bösartiger und jähzorniger Mann bekannt sei, sooft er ein Glas zuviel zu sich genommen habe. Meinst Du nicht, in dieser Tatsache liege die Antwort auf Deine Frage? Haben nicht die Organe des Jugendamtes sich sagen müssen, dass Ruth, die ohne Zweifel einen Schock erlitten hat, für längere Zeit von Vater und Stiefmutter unbehelligt bleiben muss, um zur Ruhe kommen zu können? Dies aber ist dann, wenn das Kind in einer Pflegefamilie weilt, viel schwieriger zu handhaben als im Erziehungsheim. In der Pflegefamilie hat der Vater viel leichter jederzeit Zutritt und Möglichkeiten, mit Ruth in Verbindung zu kommen, als dies im Erziehungsheim, besonders wenn eine Heimschule geführt wird, der Fall ist. Mir scheint die Lösung, die getroffen wurde, durchaus richtig. Sicher liegt sie im Interesse des Kindes. Wir dürfen heute, auch wenn da und dort immer wieder Fehler vorkommen, volles Vertrauen in die Organe der Jugendfürsorge haben. Sie wissen sehr gut zu unterscheiden, wann ein Kind in ein Heim und wann es in einer Pflegefamilie untergebracht werden kann. Es liegt nun an Euch, das heisst der guten Nachbarschaft, Ruth spüren zu lassen, dass sie nicht vergessen wird.

Begreiflicherweise möchtest Du auch wissen, ob der Unhold, der den Namen Vater nicht mehr verdiene, seiner gerechten Strafe zugeführt werde? Nun, da die Polizei einschreiten musste, gehen die entsprechenden Rapporte an das Statthalteramt. Sicher wird eine Untersuchung geführt, und es ist damit zu rechnen, dass beim zuständigen Gericht Klage erhoben wird. Das Resultat kann sehr unangenehm aussehen für den Vater, sieht das Gesetz doch Gefängnisstrafen vor. Ebenso wichtig scheint mir, dass im Zusammenhang damit dem Vater die elterliche Gewalt über Ruth entzogen und das Kind unter Vormundschaft gestellt wird. Das hat zur Folge, dass inskünftig ein Vormund darüber zu bestimmen hat, wo und bei wem das Kind untergebracht werden soll. Er kann und soll völlig frei und unabhängig handeln, sich lediglich nur vom Interesse des Kindes leiten lassen. Das ist im Falle von Ruth notwendig. Du siehst, so ein Erlebnis bringt mancherlei Probleme. Es ist gut, wenn in Ruhe überlegt und gehandelt wird. Das soll nicht heissen, dass wir nicht alle innerlich ergriffen sein müssen, wenn solches vor unseren Augen geschieht. Noch einmal: ich freue mich über Deinen «schwungvollen» Brief, der Deinem wachen, mitfühlenden Herzen entspringt.

Lass wieder von Dir hören, und sei herzlich gegrüsst von
Deinem Götti.

Ein unglücklicher Haushalt ist eine schlechte Kinderstube.
Bernhard Shaw